

# Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Gewährung von Haftungen für Kleinkredite

## § 1 Förderwerbende

Förderbar sind Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Vorarlberg, die nach dem 15. März 2020 aufgrund der Corona-Krise arbeitslos wurden, in Kurzarbeit gehen mussten oder aus sonstigen Gründen mit gravierenden Einkommenseinbußen, die nach dem 15. März 2020 eingetreten sind, konfrontiert sind.

## § 2 Art und Ausmaß der Förderung

1. Gewährt werden Haftungen für Kleinkredite bis zur Höhe von 5.000 Euro. Die Haftung des Landes beträgt 80 % des Kreditvolumens. Die Laufzeit der Kredite beträgt maximal 36 Monate (davon 6 Monate tilgungsfrei).
2. Voraussetzung für die Gewährung der Haftung des Landes ist, dass die Bank die Haftung für die restlichen 20 % des Kredites übernimmt und sich der Zinssatz für den Kredit auf max. 1,5 % p.a. für die gesamte Laufzeit beläuft. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
3. Es ist nur eine einmalige Inanspruchnahme möglich.
4. Die Haftung gilt nicht für Umschuldungen.

## § 3 Fördervoraussetzungen

1. Die Antragstellung muss über die Arbeiterkammer Vorarlberg im Rahmen des Härtefonds erfolgen.
2. Der Arbeitnehmer ist aufgrund der Einkommenseinbußen nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten des Lebensunterhaltes zu decken.
3. Es dürfen in den letzten 12 Monaten keine Zahlungsunregelmäßigkeiten bei der Bank aufgetreten sein.
4. Es darf kein Verfahren nach der Insolvenzordnung für natürliche Personen anhängig sein.

## § 4 Besondere Förderungsbedingungen

1. Das Kreditinstitut hat dem Land eine vorzeitige Tilgung des Kredits umgehend elektronisch mitzuteilen.
2. Für den Kleinkredit ist ein eigenes Kreditkonto einzurichten.
3. Die Haftung des Landes bekommt automatisch ihre Gültigkeit mit dem Zustandekommen des Kreditvertrages zwischen der Bank und dem Förderwerber. Der Kreditnehmer und die Bank erhalten seitens des Landes in Folge eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme der Haftung innerhalb von 14 Tagen ab der Antragstellung.

## § 5 Antragstellung

Der Antrag auf Garantieübernahme ist über die kreditgewährende Hausbank (bestehendes Gehaltskonto ist Voraussetzung) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen. Die Einreichung hat ausschließlich elektronisch per E-Mail an folgende Mailadresse zu erfolgen:

[kleinkredit@vorarlberg.at](mailto:kleinkredit@vorarlberg.at)

Dabei müssen im Betreff **Familienname, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort** angegeben werden. Weitere Informationen sind im Betreff aus Gründen der Datenverarbeitung nicht zulässig.

Dem Antrag ist der von beiden Seiten unterzeichnete Kreditvertrag und die Bestätigung der Arbeiterkammer über die Förderfähigkeit beizulegen.

## § 6 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenanwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## § 7 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1. April 2020 und endet am 31. Dezember 2020.